

Preisliste und allgemeine Zahlungsbedingungen des Betreibers

(gültig ab 01.10.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten	2
1.1	Baukostenzuschuss	2
1.2	Hausanschlusskosten	2
2	Wärmepreis (Verbrauchskosten)	3
2.1	Grundpreis	3
2.2	Arbeitspreis	3
2.3	Messpreis	3
3	Preisänderungen	4
4	Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)	5
5	Zahlungsbedingungen	6
5.1	Abrechnung	6
5.2	Verzugskosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)	6
5.2.1	Mahnkosten	6
5.2.2	Verzugszinsen	6
6	Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)	6
7	Steuer	6
7.1	Umsatzsteuer	6

1 **Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten**

Für die von dem Betreiber lt. Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellende höchste Wärmeleistung sind folgende einmalige Beträge zu zahlen. Diese Beträge beinhalten die seit 01.10.2022 bis 31.12.2023 für Nah-/Fernwärme gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7%, in angepasster Höhe ab 01.01.2024 die gesetzl. Mwst. von 19 %.

- 1.1 **Baukostenzuschuss** (inkl. der seit 01.10.2022 bis 31.12.2023 gültige gesetzlichen Mwst. in Höhe von 7 %, ab 01.01.2024 inkl. der gültigen gesetzl. Mwst. von 19 %)
Als Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Fernwärme V werden verrechnet:

incl. Mwst. i. H. von →	7 %	19 %	
die ersten 10 kW	287,73	320,00	EUR/kW
die nächsten 25 kW	245,47	273,00	EUR/kW
die nächsten 50 kW	208,61	232,00	EUR/kW
die nächsten 100 kW	177,13	197,00	EUR/kW

Bei einer Erhöhung der von dem Betreiber bereitzustellenden Wärmeleistung sind nach § 9 Abs. 3 AVB Fernwärme V die Unterschiedsbeträge nach zu entrichten.

1.2 **Hausanschlusskosten**

Als Hausanschlusskosten nach §10 AVB-Fernwärme-V werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Diese Kosten gelten für eine Trasse der Hausanschlussleitung ab der nächstgelegenen Fernwärmeleitung bis in den Übergaberaum im Haus.

In den Kosten enthalten ist die Wiederherstellung des beanspruchten Grundstücks im Baustellenbereich in den ursprünglichen Zustand, höchstens jedoch mit Feinplanie nach Wahl des Kunden in Humus oder in Kies 0 - 35 ohne Bepflanzung und ohne Pflasterung.

Bei einer vom Kunden veranlassten Erhöhung der von dem Betreiber bereitzustellenden Wärmeleistung oder bei anderen durch den Kunden veranlassten Änderungen des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 AVB-Fernwärme-V werden die Kosten der Änderung des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei einer Verminderung der von dem Betreiber bereitzustellenden Wärmeleistung wird kein Anteil des Baukostenzuschusses oder der Hausanschlusskosten zurückbezahlt.

2 Wärmepreis (Verbrauchskosten) (inkl. der seit 01.10.2022 bis 31.12.2023 für Nah-/Fernwärme gültigen gesetzlichen MwSt., von 7 %, ab 01.01.2024 inkl. der gültigen gesetzl. MwSt. von 19 %.)

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

Leistungspreis (Ziffer 2.1)

Arbeitspreis (Ziffer 2.2)

Messpreis (Ziffer 2.3)

2.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis bemisst sich nach der von dem Betreiber lt. Ziffer 1.2 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung. Der Leistungspreis ist ein leistungsabhängiger Betrag in Höhe von 75,37 EUR/kW pro Jahr incl. 7 % MwSt., ab 01.01.2024 bis auf weiteres 83,82 €/kW pro Jahr incl. 19 % MwSt..

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt für

incl. MwSt. i. H. von ... % =>		7 %	19 %	
die ersten 5	MWh/Jahr	133,87	148,88	EUR/MWh
die nächsten 10	MWh/Jahr	123,44	137,28	EUR/MWh
die nächsten 35	MWh/Jahr	114,53	127,38	EUR/MWh
die nächsten 50	MWh/Jahr	101,11	112,45	EUR/MWh
alle weiteren	MWh/Jahr	89,23	99,23	EUR/MWh

2.3 Messpreis

Der Messpreis beträgt für Wärmemengenzähler vom

incl. MwSt. i. H. von ... %	7 %	19 %	
Typ 1 (bis Qn = 1,0 m3/h)	67,04	74,56	EUR/a
Typ 2 (bis Qn = 1,5 m3/h)	90,99	101,19	EUR/a
Typ 3 (bis Qn = 3,0 m3/h)	114,93	127,82	EUR/a
Typ 4 (bis Qn = 6,0 m3/h)	148,45	165,10	EUR/a
Typ 5 (bis Qn = 15,0 m3/h)	191,55	213,03	EUR/a
Typ 6 (ab Qn = 15,0 m3/h)	287,33	319,55	EUR/a

Leistungs- und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme bezogen worden ist. Sie sind auch bei Lieferbeginn während eines Monats für den vollen Monat zu entrichten.

3 Preisänderungen

Die Wärmepreise werden entsprechend den nachstehenden Formeln angepasst:

a) Leistungs- und Messpreis

$$P_G = P_{G0} \times \left[0,6 \times \frac{L}{L_0} + 0,40 \times \frac{I}{I_0} \right]$$

b) Arbeitspreis

$$P_A = P_{A0} \times \left[0,01 \times \frac{ST}{ST_0} + 0,015 \times \frac{E}{E_0} + 0,975 \times \frac{SP}{SP_0} \right]$$

P_G = Neuer Grundpreis in EUR bzw. EUR/kW

P_{G0} = Grundpreis lt. Ziffer 2.1 in EUR bzw. EUR/kW

P_A = Neuer Arbeitspreis in EUR/MWh

P_{A0} = Arbeitspreis lt. Ziffer 2.2 in EUR/MWh

I = Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 - Preise, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - veröffentlichten Preisindizes für Maschinenbauerzeugnisse (Ifd. Nr. 412). Basisjahr 2015.¹

I_0 = 114,80 EUR, Durchschnitt 2022

L = der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste / Bruttostundenverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweig D Energieversorgung, insgesamt ohne Sonderzahlungen, veröffentlicht durch GENESIS-Online (www.genesis.destatis.de) Kennziffer 62361-0016-WZ08².

L_0 = 98,50 EUR, Durchschnitt 2022

E = Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ veröffentlichten Preise für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte (Ifd. Nr. 632). Basisjahr 2015.

E_0 = 145,00 EUR, Durchschnitt 2022

¹ Die Fachserie 17 wurde letztmalig mit Daten für Dezember 2022 veröffentlicht. Die für die Preisliste erforderlichen Daten für I , E , SP und ST , sind in www-GENESIS.destatis.de unter der Ziffer 61241-02, bzw. unter 61241-0002 verfügbar.

SP = Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17 – Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ veröffentlichten Preise für Holzplättchen und –schnitzel (Ifd. Nr. 115) Basisjahr 2015.

$SP_0 = 105,60$ EUR; Durchschnitt 2022

ST= Durchschnitt der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17 Reihe 2 – „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ veröffentlichten Preise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Haushalte (Ifd. Nr. 621) Basisjahr 2015.

$ST_0 = 124,00$ EUR; Durchschnitt 2022

Für die Ermittlung der Preiskomponenten I, A, SP und ST wird das arithmetische Mittel aus den Veröffentlichungen für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des zurückliegenden Jahres verwendet.

Für die Ermittlung der Preiskomponente L wird das arithmetische Mittel aus den Veröffentlichungen für den Zeitraum III.Quartal des Vorjahres bis II. Quartal des zurückliegenden Jahres verwendet.

Die neuen Preise werden auf 0,10 EUR entsprechend den üblichen Rechenregeln gerundet. Der Leistungs- und Messpreis, sowie der Arbeitspreis werden jährlich zum 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres angepasst. Die neuen Preise werden durch Aushang in der Info-tafel beim Planetenhaus und per Kundenrundschriften veröffentlicht.

4 Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit den Hausanschlusskosten abgegolten.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Abrechnung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich monatliche Abschlagszahlungen berechnet.

Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.10. bis zum 30.09. eines Jahres.

5.2 Verzugskosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

5.2.1 Mahnkosten

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung pauschal 1 v. H. des angemahnten Betrages, mindestens jedoch 12,- EUR und höchstens 240,- EUR.

5.2.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden mit 3 %/a über der Spitzen-Refinanzierungs-Fazilität der Europäischen Zentralbank berechnet.

6 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33, Abs. 3, AVBFernwärmeV)

Der Betreiber berechnet

- bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von 120,- EUR

- bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 120,- EUR.

7 Steuer

7.1 Umsatzsteuer

Die genannten Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit der seit 01.10.2022 bis 31.12.2023 gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %, sowie die ab 01.01.2024 gültige MwSt. von 19 %.

² Auskunft vom Statistischen Bundesamt: Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) hat am 24. März 2022 die Fachserien 16 Reihen 2.1 bis 2.4 mit den Daten 2021 eingestellt. Die Daten zu absoluten Euro-Werten aus der bisherigen Fachserie 16 Reihe 2.1 sind erst ab dem nächsten Jahr 2023 in unserer Datenbank abrufbar. Aktuelle Ergebnisse zum 1. Quartal 2022 können Sie in der Datenbank "GENESIS-online" abrufen: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=62361>
Zunächst können wir Ihnen nur unsere Indizes der Bruttoverdienste anbieten